



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau,
Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1
POSTANSCHRIFT 53175 Bonn

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

TEL 0228 300-5121
FAX 0228 300 807-5121
E-MAIL ref-S 12@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanung- und -bau GmbH

**Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
16.3: -; Abwicklung von Verträgen**

BETREFF **Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze,
Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes
- Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts**

- BEZUG 1) Besprechung im BMVBS am 13.01.2009
Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS):
2) Nr. 13/2006 vom 17.05.2006 – S18/7192.70/11-471931 – RVP
3) Nr. 26/2006 vom 27.10.2006 – S12/7133.10/013/562843 – VOB, Ausgabe 2006
4) Nr. 28/2006 vom 27.10.2006 – S12/7133.25/013/563034 – VOF, Ausgabe 2006
5) Nr. 09/2008 vom 02.06.2008 – S12/7134.35010-865488 – Eignungsnachweis durch Prä-
qualifikation

AZ S 12/7134.35/010-981504
DATUM Bonn, 28.01.2009

(1) In der Besprechung mit den Abteilungsleitern der Obersten Straßenbaubehörden der Länder am 13.01.2009 (**Bezug 1**) in Bonn habe ich die mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes vereinbarten Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche, welche sich umfassend auch auf den Baubereich beziehen, erläutert. Darin werden die Investitionsmittel für Baumaßnahmen erheblich aufgestockt. Mit diesen zusätzlichen Investitionen sollen die Wirtschaft gestärkt und die Arbeitsplätze gesichert werden.



SEITE 2 VON 6

(2) Um eine zügige Umsetzung der Investitionsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau sicherzustellen, soll der Rückgriff auf Vergabeverfahren, die weniger verwaltungs- und insbesondere weniger zeitaufwendig sind, befristet für 2009 und 2010 erleichtert werden. Im Einzelnen:

I. Einführung von Schwellenwerten für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte

(3) Ergänzend zu den geltenden Regelungen zum § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c und § 3 Nr. 4 Buchstabe d der VOB/A (**Bezug 3**) sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert die nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- bei Beschränkten Ausschreibungen bis 1.000.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und
- bei Freihändigen Vergaben bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

(4) Angesichts des daraus zu erwartenden Anstiegs von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist insbesondere auf einen fairen Wettbewerb durch eine Erhöhung der Transparenz zu achten. Folgende Regelungen sind bei Anwendung von Nr. (3) daher einzuhalten:

- a. Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.bund.de und ggf. im eigenen Beschafferprofil zu informieren.

Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

- b. Aus organisatorischen Gründen ist diese Regelung ab dem 01. März 2009 anzuwenden.

(5) Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Der Rückgriff auf die präqualifizierten Un-



SEITE 3 VON 6 **ternehmen wird zu einer erheblichen Zeiteinsparung führen, daher wird auf die Regelungen im ARS Nr. 9/2008 (Bezug 5) ausdrücklich hingewiesen.**

Ergänzend gilt:

Bestehen bei der Vergabestelle Bedenken, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag aufgrund konkreter Auslastung dieser Unternehmen Wettbewerbsbeschränkungen nicht ausgeschlossen sind, können auch nicht präqualifizierte Unternehmen aufgefordert werden, die ihre Eignung durch Einzelnachweise belegt haben. Die Gründe und die Auswahl der Unternehmen sind in der Dokumentation (Vergabevermerk) anzugeben.

(6) Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Hierbei sind die einschlägigen Regelungen der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen zu Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben zu berücksichtigen.

II. Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

(7) In seinen Schlussfolgerungen vom 12.12.2008 befürwortet der Europäische Rat insbesondere, dass in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der EU-Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Rechtfertigung hierfür ergebe sich durch den außergewöhnlichen Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

Die EU-Kommission hat dies aufgegriffen und die Annahme der Dringlichkeit im Rahmen der Bewerbungs- und Angebotsfrist für alle größeren öffentlichen Projekte für den o. a. Zeitraum gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission die verkürzten Fristen im „beschleunigten nicht offenen Verfahren“ voll auszuschöpfen.

Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind daraus nicht abzuleiten.

(8) Die Vergaberegeln zum EU-Vergaberecht (VOB/A, Abschnitt 2) bleiben insofern unberührt. Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18 a VOB/A kann für



SEITE 4 VON 6

den vorgenannten Geltungszeitraum davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorliegen.

(9) Da hierdurch keine Verkürzung von Fristen für den Eingang der Angebote (Regelfrist 52 Kalendertage) im „Offenen Verfahren“ erreicht wird, sollte zur Beschleunigung der Vergabe von Bauleistungen von der Möglichkeit der Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) und den dadurch gegebenen Möglichkeiten der Fristreduzierung intensiver Gebrauch gemacht werden.

Dadurch ist es möglich die Regelfrist gemäß § 18 a Nr. 1 Abs. (1) VOB/A von 52 KT auf generell 36 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A), in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (2) VOB/A) zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung um 7 KT (§ 18 a Nr. 1 Abs. (4) VOB/A) ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich. Hierfür ist die Registrierung der Vergabestelle beim Veröffentlichungsportal sowie das Online-Ausfüllen der Vordrucke erforderlich.

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden (§ 18 a Nr. 1 Abs. (6) VOB/A).

III. Erleichterungen bei der Vergabe von Prüfingenieurleistungen

(10) In meinem ARS Nr. 28/2006 (**Bezug 4**) habe ich unter Ziffer II Nr. (3) geregelt, dass bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen, die vom Bund finanziert werden, unterhalb der in § 2 der VgV genannten EU-Schwellenwerte die VOF, Ausgabe 2006 sinngemäß anzuwenden ist.

Unabhängig davon stimme ich zu, dass bei der Beauftragung von Prüfingenieurleistungen, die gemäß der Ausgabenzuordnung vom Bund getragen werden, aufgrund der mit ARS Nr. 13/2006 (**Bezug 2**) bekannt gemachten Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung von Prüfingenieurleistungen diese im vereinfachten Verfahren analog der Beauftragung von Ingenieurleistungen aus dem Geltungsbereich der HOAI beauftragt werden können.

Die Regelungen im ARS Nr. 28/2006 zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes bleiben hiervon unberührt.



SEITE 5 VON 6 **IV. Evaluierung**

(12) Zur Evaluierung der Maßnahmen ist jeweils zu Quartalsende zu berichten.

Diese Berichtspflicht wird mit den im Rahmen von MELVER übermittelten Daten erfüllt.

(13) Soweit ansonsten Erfahrungen gesammelt werden, die für eine Evaluierung bedeutsam sein könnte, bitte ich mir diese gesondert zu berichten.

V. Geltungsdauer

(14) Die Regelungen unter den Ziffern I bis III gelten ab sofort bis zum 31. Dezember 2010.

VI. Beschleunigung der Abwicklung von Baumaßnahmen an BAB-Betriebsstrecken

(15) Durch die Konjunkturpakete wird mit einer erheblichen Zunahme von Baumaßnahmen an BAB-Betriebsstrecken gerechnet. Diese Maßnahmen sind auf den hochbelasteten Strecken grundsätzlich mit kurzen Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen abzuwickeln. Daher sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Generell ist die Baubetriebsform 2 (BF 2) sowie eine darauf abgestimmte, realistische Bauzeit in den Vergabeunterlagen vorzusehen.
- Vertragliche Vereinbarung einer Beschleunigungsvergütung (Bonus bzw. Malus) bei Unterschreitung bzw. Überschreitung der vertraglich vorgesehenen Bauzeit und
- Bauzeitverkürzung im Wettbewerb u. a. durch Zulassung von Nebenangeboten für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen.

(16) Die nachträgliche Beschleunigung laufender Baumaßnahmen ist nur in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Abstimmung mit mir zu vereinbaren.

VII. Sonstiges

(17) Von Ihrem Einführungserslass für den Bundesfernstraßenbau bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Freiheit
Einheit
Demokratie

SEITE 6 VON 6 (18) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sowie zur Stützung der Konjunktur empfehle ich, die vorgenannten Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

(19) Im Vorgriff auf die anstehende Veröffentlichung zur Fortschreibung des „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ werde ich in Kürze die mit Ihnen bereits abgestimmten Vordrucke des Teils 1 einschl. der zugehörigen Richtlinien-texte, die fortgeschriebene Unterlage HVA B-StB-Mindestanforderungen sowie die Dateien des Vergabe- bzw. EG-Vergabe-vermerks per E-Mail übersenden.

Ich habe keine Bedenken, wenn diese Unterlagen ab sofort bei neuen Vergabeverfahren angewandt werden.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte